

Anlage 1:

Umweltbericht (lt.§ 2 Abs.4, §§ 2a u. 4c BauGB) **zur Änderung des Flächennutzungsplanes** **der Gemeinde Otzing** **durch Deckblatt Nr. 16.1** **-i. S. Gewerbegebiet Eisenstorf 2-**

1. Einleitung

Nach § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Es handelt sich hier bei dem Deckblatt 16 um 2 ganz unterschiedliche Teilbereiche, Teil 16.1 GE Eisenstorf 2 bzw. Teil 16.2 WA Otzing Bahnhof. Diese sind aufgrund der Lage, untersch. Ausgangssituation und auch der geplanten Entwicklung und damit zusammenhängenden Umweltauswirkungen so unterschiedlich, dass sie gesondert abgehandelt werden. Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich auf die Änderung 16.1 im Sinne der Entwicklung eines Gewerbegebiets „GE Eisenstorf 2“ an der Bahnlinie bei Eisenstorf.

1a Kurzdarstellung der Ziele u. Inhalte der Änderung des Flächennutzungsplans, Beschreibung des Plangebiets

Die Gemeinde Otzing verfügt über einen Flächennutzungsplan, der seit 29.05.1996 rechtskräftig ist. Die durch Deckblatt 16.1 überplanten Flächen nördlich der Bahnlinie bei Eisenstorf sind im bisherigen Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Nutzflächen“ dargestellt. Im Bereich der südlichen Teilfläche von Flurnr. 1173 wurde 2017/ 2018 ein Änderungsverfahren durchgeführt zur Ausweisung eines Sondergebiets (zur Nutzung regenerativer Energien/ Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage). Das Deckblatt Nr. 14 „SO Photovoltaik Bahnacker IV“ wurde am 08.02.2018 rechtskräftig.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Flurnummern 1174, 1173/2, 1172 und die nördliche Teilfläche von Flurnr. 1173 jeweils Gemarkung Otzing und insgesamt eine Fläche von ca. 14,24 ha. Das Gebiet soll als Gewerbegebiet entwickelt werden. Das südlich der Bahnlinie anschließende bisher. GE Eisenstorf wurde 1993 erschlossen. Die Gemeinde verfügt über keine freien Flächen mehr für eine weitere gewerbliche Entwicklung.

Der Bereich ist bisher überwiegend ackerbaulich genutzt. Entlang den Böschungen zur Bahnunterführung befinden sich Altgrasfluren mit teilweise aufkommenden Gehölzen bzw. einzelnen Obstbäumen bei der Zufahrt zum Sondergebiet, wo im Anschluss gerade die Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet wird. Ansonsten stocken noch entlang der Bahnlinie einzelne Gehölze/ Gehölzgruppen. Die beiden Auffahrten links und rechts des asphaltierten Weges sind im Zuge des Baus der Unterführung mit angepasst worden. Durch bzw. über das Gebiet verlaufen zwei 110 KV- Leitungen (vgl. Kartendarstellung im Deckblatt), zu denen entsprechende Schutzabstände einzuhalten sind.

1b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 formuliert u.a. folgende Aussagen:
Die Gemeinde Otzing gehört zum allgemeinen ländl. Raum.
Im LEP 2013 ist als Ziel 3.2 „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ formuliert:
In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen. In der Begründung wird dazu erläutert: Um die Innenentwicklung zu stärken,

müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotenziale in den Siedlungsgebieten, z.B. Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz, sowie Möglichkeiten zur Nachverdichtung vorrangig genutzt werden.

Unter 3.3 Vermeidung von Zersiedelung ist als Grundsatz formuliert: " Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden." Dabei sind folgende Ziele aufgeführt:

„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn

- auf Grund der Topographie oder schützenswerter Landschaftsteile oder tangieren-der Hauptverkehrsstrassen ein angebundener Standort im Gemeindegebiet nicht vorhanden ist,
- ein Logistikunternehmen oder ein Verteilzentrum eines Unternehmens auf einen unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an eine vierstreifig autobahnähnlich ausgebaute Straße oder auf einen Gleisanschluss angewiesen ist,
- ein großflächiger produzierender Betrieb mit einer Mindestgröße von 3 ha aus Gründen der Ortsbildgestaltung nicht angebunden werden kann,
- von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden,
- militärische Konversionsflächen oder Teilflächen hiervon mit einer Bebauung von einigem Gewicht eine den zivilen Nutzungsarten vergleichbare Prägung aufweisen oder
- in einer Fremdenverkehrsgemeinde an einem durch eine Beherbergungsnutzung geprägten Standort ein Beherbergungsbetrieb ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbilds erweitert oder errichtet werden kann.“

Diesem Ziel trägt die vorliegende Planung mit der gepl. Entwicklung von Gewerbegebietsflächen in räumlichem Zusammenhang zu bestehenden Gewerbegebietsflächen der Gemeinde Otzing (GE Eisenstorf) bzw. der östlich im Gebiet der Stadt Plattling anschließenden Gewerbegebietsflächen Rechnung. Eine Lokalisation in Richtung Westen an den Bestand ist im Hinblick auf den landwirtschaftl. geprägten Weiler Eisenstorf nicht anzustreben. Die gepl. Gewerbegebietsflächen können aufgrund der Bahnlinie nicht in ganz direktem Anschluss eingeplant werden.

Im Regionalplan der Region 12 sind keine spezifischen bzw. der vorliegenden Planung widersprechenden Aussagen eingetragen. Otzing gehört zum Stadt- und Umlandbereich im ländl. Raum des Oberzentrums Deggendorf- Plattling. Die Achse von Plattling über Otzing nach Wallersdorf ist dort als Entwicklungsachse dargestellt. Das großflächige Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen überdeckt fast das ganze Gemeindegebiet, das Vorranggebiet für Hochwasserschutz 3 liegt in größerer Entfernung am Reißinger Bach südl. Otzing von der Landkreisgrenze im Westen bis Kleinweichs im Osten.

Im von der Planung betroffenen Bereich des Gemeindegebiets sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (wie Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiet, FFH- oder SPA- Gebiet usw.) bzw. als Überschwemmungsgebiet oder zum Grundwasserschutz, o.ä. ausgewiesen. Allerdings schließt direkt neben den Flurwegen im Norden das Wasserschutzgebiet der Stadt Plattling (Stadtwerke Plattling) an.

Kartierte Biotop nach Biotopkartierung Bayern sind ebenfalls nicht betroffen/ beeinträchtigt durch die Planung. Es sind aufgrund der Lage in der bereits bebauten Ortslage beim bestehenden keine besonders geschützten Pflanzen- oder Tierarten erfasst in der Artenschutzkartierung (ASK) erfasst.

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Deggendorf sind für den Bereich nördlich der Bahnlinie bei Eisenstorf wenige Planungsaussagen enthalten. Der Bereich liegt in

keinem Schwerpunktgebiet des Naturschutzes. In der Karte Feuchtstandorte ist als Ziel formuliert: „Sanierung der stark beeinträchtigten Gewässer in den Gäulagen“, wobei im überplanten Bereich keine Gewässer liegen, so dass dieses Ziel hier nicht planungsrelevant ist. In der Karte Trocken- und Magerstandorte, Hecken und Feldgehölze ist als Ziel formuliert: „Neuschaffung von Trockenstandorten, Hecken und Feldgehölzen in den ausgeräumten Lagen der Gäuböden....“. In der Zielkarte Wälder ist als Ziel formuliert „Erhöhung des Waldanteils in den ausgeräumten Gäulagen“.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entsprechend § 1 a Abs. 3 BauGB ist im Zuge der vorliegenden Planung gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft- ergänzte Fassung 2003“ ist grundsätzlich anzuwenden.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2a Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Der Änderungsbereich liegt bei Eisenstorf nördlich der Bahnlinie und umfasst einen Streifen von ca. 900 m Länge und bis ca. 200 m Breite. Der Bereich ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt bis auf die Ränder zur Straßenböschung bzw. zur Bahn im Süden. Hier sind v.a. Altgrasfluren ausgebildet, in denen einzelne Gehölze stocken bzw. entlang der Bahnlinie auch jüngere Hecken v.a. aus Weiden, Hartriegel usw.

Es werden keine naturschutzrechtlich geschützten, ökologisch bedeutsamen oder besonders sensiblen Bereiche wie FFH- Gebiet, gepl. NSG, landschaftliche Vorbehaltsgebiete laut Regionalplan oder sonstige geschützte Bereiche wie Bachtäler/ Überschwemmungsbereiche o.ä.) im Umfeld ausgewiesen und damit auch nicht betroffen bzw. beeinträchtigt. Das Gebiet ist wirksam auf das Landschaftsbild überwiegend gegenüber der Bahnlinie. Das Gebiet liegt in einer großen landwirtschaftlich genutzten Lage, in der in den nächsten über 1 km nur landwirtschaftliche Nutzflächen und Flurwege sind (keine Siedlung und keine frequentierten Straßen- erst wieder bei Sautorn). Südlich der Bahnlinie sind bereits Gewerbeflächen entwickelt und genutzt, die sich auf dem Gebiet der Stadt Plattling fortsetzen.

Schutzgut Mensch

Das Gebiet liegt direkt an der Bahnlinie Landshut –Plattling und wird durch den Schienenverkehrslärm mit geprägt und ist dadurch etwas vorbelastet, wie auch durch die bereits bestehenden Gewerbegebietsflächen südlich der Bahnlinie bzw. die Leitungstrassen der 110 kV Leitungen. Die nächsten Wohnnutzungen in Verbindung mit dem Weiler Eisenstorf (= Außenbereich) liegen ca. 200 m südlich der Bahnlinie und ca. 150 m von der bestehenden Straßenanbindung des vorh. Gewerbegebiets, das auch für die gepl. Erweiterung als Anbindung genutzt werden soll, so dass pot. Lärmauswirkungen gering gehalten werden. Das Gebiet ist als Erholungsgebiet nicht relevant/ interessant, so dass dieser Aspekt gering einzustufen ist und diesbezüglich auch keine gravierenden Änderungen zu erwarten sind. Insgesamt sind die Wirkungen auf das Schutzgut Mensch als gering bis mittel einzustufen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Gebiet ist bisher intensiv ackerbaulich genutzt. Im Rahmen der Planung des „Sondergebiets Photovoltaik Bahnacker IV“, das von den geplanten Gewerbegebietsflächen umschlossen wird, wurde 2017 ein artenschutzrechtliches Kurzgutachten von Büro Team Umwelt Landschaft Deggendorf erstellt. Nachdem sich dieses Projekt in der gleichen Lage befindet und die analogen Standortbedingungen aufweist, sind die Ergebnisse hier analog zu sehen.

Es sind keine seltenen Pflanzen vorhanden und auch kaum seltene, wertvolle Tierarten zu erwarten. Im bahnnahe Bereich bzw. den straßenbegl. Böschungen sind Reptilien (Zauneidechse) zu erwarten, die dort entsprechende Lebensraumstrukturen finden können,

jedoch nicht auf den Ackerflächen. Hier gilt es bei einer Umsetzung die Strukturen zu erhalten und von Beeinträchtigungen frei zu halten. Die bisher ackerbaulich genutzten Flächen besitzen für feldbrütende Vogelarten aufgrund der Störwirkungen durch Bahnlinie und v.a. Leitungen auch nur allenfalls eingeschränkte Lebensraumeignungen, so dass auch hier artenschutzrechtliche Betroffenheiten auch nicht zu erwarten sind bzw. durch Bauzeitenbeschränkungen Störwirkungen vermieden werden können. Bei einer weiteren Konkretisierung ist dies ggfs. noch konkreter zu betrachten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind als gering bis mittel einzustufen.

Schutzgut Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum „Gäulandschaften im Dungau“. Die Gäuböden sind infolge von Lössablagerungen sehr fruchtbar (Ackerzahlen zwischen 69 und 77). Es dominieren Parabraunerde und Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über carbonatreichem Löss. Darunter stehen ca. ab einer Tiefe von 2,5 bis 3,8 m Kiessand- bzw. Feinsandhorizonte an. Diese weisen eine gute bis sehr gute Versickerungseignung auf. Die fruchtbaren Böden werden intensiv ackerbaulich genutzt (Pflughorizonttiefe ca. 0,6 m).

Die gepl. Gewerbegebietsentwicklung beansprucht größere Flächen und bringt hohe Versiegelungsgrade mit sich. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind als hoch einzustufen.

Schutzgut Wasser

Die Grundwasserfließrichtung weist im betreffenden Bereich nach Nordosten. Der mittlere Grundwasserspiegel liegt auf ca. 319,5 m über NN. damit ca. 5 m unter der Geländeoberfläche (von ca. 325 m ü NN). Die vorliegenden Deckschichten aus Lösslehm besitzen nur geringe Sickereigenschaften.

In direkter Angrenzung an das Plangebiet schließt das Wasserschutzgebiet der Stadt Plattling zur Trinkwassergewinnung an. Laut Info auf der Homepage der Stadtwerke (Abruf v. 15.03.2018) werden 40 Prozent des Trinkwassers aus 184 m Tiefe, das sogenannte Tertiärwasser, über Tiefbrunnen gewonnen. 60 Prozent stammt aus ca. 16 m Tiefe und ist sogenanntes Quartärwasser. Es wird durch Unterwasserpumpen aus dem obersten Grundwasserstock gefördert.

Mit einer potentiellen Bebauung des gepl. Gewerbegebiets wird nicht ins Grundwasser eingegriffen (keine Keller o.ä.), allerdings werden größere Flächen versiegelt durch Gebäude mit Dachflächen bzw. Hofflächen. Diese Oberflächenwässer müssen wieder schadlos versickert oder abgeleitet werden. Dadurch werden sich aufgrund der Flächendimension Veränderungen im Bezug auf den Wasserhaushalt ergeben. Wie sich diese auf das Wasserschutzgebiet bzw. die Trinkwassergewinnung mit auswirken kann und wird, kann landschaftsplanerisch nicht beurteilt werden.

Bezüglich des Schutzguts Wasser sind die Veränderungen durch die geplante Entwicklung von weiteren Gewerbegebietsflächen wohl als mittel bis hoch einzustufen.

Schutzgut Klima/Luft

Das untere Isartal liegt in einer klimatisch begünstigten Region mit ca. 750-850 mm Jahresniederschlag und 8,5 °C Jahresdurchschnittstemperatur. Der ländliche Raum gilt auf Grund der Lage und der geringen Besiedelung als klimatisch unbelasteter Raum. Das Gebiet liegt in einer offenen, gut durchlüfteten Lage.

Die Ackerflächen sind aufgrund ihrer niedrigen Vegetationsdecke als Kaltluftentstehungsgebiete von Bedeutung für das lokale Klima. Durch die Entwicklung von Gewerbegebietsflächen mit größerflächiger Versiegelung sind Veränderungen des Kleinklimas mit einer Aufheizung im Inneren bzw. in direkter Nähe zu erwarten, allerdings nicht mit weiter reichender Wirkung. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind als gering einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild (bzw. Ortsbild)

Der überplante Bereich liegt in räumlicher Nähe zu den bereits bestehenden Gewerbegebietsflächen von Eisenstorf neben der Bahnlinie in einem bisher ackerbaulich genutztem Bereich. Das Landschaftsbild ist hier bereits vorbelastet durch die Hochspannungsleitungen. Es schließt nach Norden hin eine größere landwirtschaftlich genutzte Flurlage an. Siedlungen und frequentierte Straßen liegen nördlich in über 1km Entfernung. Aus Süden ist der Bereich aufgrund des best. Gewerbegebiets schon zu einem größeren Teil abgedeckt, von Eisenstorf aus allerdings sichtbar. Eine Gewerbeentwicklung wirkt sich hier somit nicht so stark/weiträumig auf das Landschaftsbild aus. Durch entsprechende rahmende Eingrünungsmaßnahmen lässt sich die Wirkung auf das Landschaftsbild weiter reduzieren. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild sind als gering (bis mittel) einzustufen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind hier keine Baudenkmäler vorhanden. Bodendenkmäler sind ausgewiesen (Abruf v. 14.03.2018 Bayernatlas Denkmal). Im als Gewerbegebiet eingeplanten Gebiet nördlich der Bahnlinie sind 2 Bodendenkmäler eingetragen „D-2-7243-0247 als Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung und Körpergräber der frühen Bronzezeit, Benennen nicht hergestellt“ im westl. Teil bzw im östlichen Teil „D-2-7243-0271 Siedlung der frühen Bronzezeit und der Urnenfelderzeit Benennen nicht hergestellt“.

Hier ist auf jeden Fall im Vorfeld eine archäologische Untersuchung/ Sondage erforderlich und eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis einzuholen.



Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter sind gering bzw. mittel im Hinblick auf die Bodendenkmäler.

Schutzgut Fläche

Durch die gepl. Gewerbegebietsentwicklung werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen neu beansprucht.

Die Auswirkungen auf Schutzgut Fläche sind hoch einzustufen. Die Fläche geht bei einer Umsetzung der Planung der landwirtschaftlichen Nutzung verloren.

Betrachtung der Bauphase

Während der Bauphase sind die für Bauarbeiten normalen Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr und Baulärm zu erwarten.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit der Entwicklung eines Gewerbegebiets – analog bzw. ergänzend zum anschließenden Bestand an Gewerbeflächen bzw. m. ähnlichen Nutzungen- keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung oder Produktion besondere Abfälle usw. zu erwarten.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine weiteren bzw. erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter und keine besonderen Risiken zu erwarten.

Kumulierung

In der Lage nördlich der Bahnlinie sind in den letzten Jahren Freiflächenphotovoltaikanlagen entwickelt worden. Auch unter Betrachtung dieser Maßnahmen sind keine spez. Umweltprobleme durch Kumulierung zu erwarten.

2c Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ändert sich gegenüber dem Ist- Zustand bezüglich der Nutzung wenig. Die Lage bleibt intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt mit entsprechenden Belastungen durch Dünge – und Spritzmitteleinsatz, der über den Boden auch mit ins Grundwasser eindringen kann. Dies kann das Trinkwassergewinnungsgebiet auch belasten, zumal die Grundwasserfließrichtung hier in nordöstlicher Richtung angegeben ist.

2d geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Eingriffe in Natur und Landschaft sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu vermeiden und zu minimieren. Verbleibende unvermeidbare Eingriffe sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Als Maßnahmen zur Vermeidung von Eingriffen bzw. zur Eingriffsminimierung wäre u.a. folgendes anzustreben bei einer weiteren Konkretisierung: konkretere Abklärung der Thematik Wasserhaushalt/ Grundwasser, schrittweise Umsetzung, ggfs. Bauzeitenbeschränkung in Hinblick auf Bodenbrüter, Festlegung rahmender Grünflächen zur freien Landschaft, Sondagegrabung im Vorfeld usw.

Die seit dem 01.01.2001 durchzuführende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist im Rahmen dieser Änderung durch Deckblatt Nr. 16.1 grundsätzlich auch anzuwenden. Der Bereich ist entsprechend Leitfaden (STMLU; 2. erw. Auflage 2003) zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung als „Gebiet mit geringer Bedeutung“ und „hohem Versiegelungsgrad“ entspr. Typ/Feld AI mit einer Faktorenspanne von 0,3 - 0,6 einzustufen. Das bedeutet bei einer Größenordnung von 14,24 ha Gewerbegebiet dann ein Ausgleichserfordernis von ca. 4,3 bis 8,6 ha. Eine detaillierte Beurteilung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zu Eingriffsminimierung ist erst nach weiterer Konkretisierung auf der Ebene eines Bebauungs- und Grünordnungsplans möglich, wo dann auch die konkreten Ausgleichsmaßnahmen in geeigneter Lage abgestimmt und festgelegt werden müssen. Auf der Ebene des Flächennutzungs- und Landschaftsplans ist hierbei grundsätzlich eine Vorabstimmung/ Vorbilanzierung vorgesehen.

2d anderweitige Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte im Gemeindegebiet gibt es nicht viele. Im Gemeindegebiet gibt es bisher nur 2 Gewerbegebietslagen. Die eine liegt am südöstlichen Ortsrand von Otzing, wo allerdings auch gleich Wohnbauflächen anschließen, so dass eine Erweiterung hieraus Sicht der Gemeinde weniger günstig ist. Die zweite Gewerbegebietslage in der Gemeinde Otzing liegt im Bereich von Eisenstorf, an die auch schon weitere Gewerbeflächen der Stadt Plattling anschließen. Diese ist aus Sicht der Gemeinde aufgrund des Anschlusses an bereits bestehenden gewerbl. Nutzungen und nach dem Bau der neuen Bahnunterführung, über die nun auch eine Anbindung möglich wäre, geeignet. Ansonsten sind die Siedlungsflächen im

Gemeindegebiet überwiegend als Dorfgebiete eingestuft, wo eine Anbindung gewerblicher Nutzungen weniger geeignet bzw. passend ist, als in Zuordnung zu bereits best. Gewerbegebietsflächen.

2e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB;

Es sind mit dem Vorhaben – Erweiterung von Gewerbegebietsflächen in räumlichen Anschluss an best. Gewerbegebietsflächen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3 zusätzliche Angaben

3a Technische Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Kenntnislücken

Spezielle Gutachten liegen nicht vor.

Allerdings sind u.a. die Daten des Fachinformationssystems Naturschutz (FIS-Natur), des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Bodeninformationssystems, des Bayer. Denkmalatlas, des Bayernatlas, des Informationsdienst "Überschwemmungsgefährdete Gebiete" (IÜG) des Regionalplanes und des Landesentwicklungsprogramms bzw. das Kurzgutachten Artenschutz zu BBP „SO Photovoltaik Bahnäcker IV“ ausgewertet worden.

Es wird die naturschutzrechtl. Eingriffsregelung im Zuge des Verfahrens grundsätzlich angewandt.

Der Wirkungen / Wechselwirkungen zum Wasserhaushalt im Hinblick auf das Trinkwasserschutzgebiet lassen sich landschaftsplanerisch ohne konkretere Grundlagen / Gutachten o.ä. nicht konkreter beurteilen.

3b Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Aufgrund der Art der Planung – Ausweisung eines Gewerbegebiets auf der Ebene des Flächennutzungsplans – in dem die Planung vorbereitet wird aber noch kein konkretes Baurecht geschaffen wird sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

3c allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung im Deckblatt Nr.16.1 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Otzing trägt dazu bei, die gepl. Entwicklung abzustimmen und in den entsprechenden rechtlichen Planungsrahmen zu bringen. Für Ausweisung des Gewerbegebiets werden Flächen von geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild beansprucht.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Baubedingte, anlagebedingte, betriebsbedingte Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	gering bis mittel
Tiere und Pflanzen	gering bis mittel
Boden	hoch
Fläche	hoch
Wasser	mittel bis hoch
Luft / Klima	gering
Landschaftsbild/ Erholung	gering
Kultur- und Sachgüter	gering bzw. mittel

3d Quellen

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Sept. 2017 (BGBl. I S.3434)

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (1997): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Deggendorf.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland über FinView und weitere Umweltinformationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. März 2018,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>, Abruf v. März 2018

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutz-rechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENER; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.Juni 2017 (BGBl. I S.2808)

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung v. 30.04.2016)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) in Kraft getreten am 01.Sept.2013

Kurzgutachten Artenschutz zu BBP „SO Photovoltaik Bahnäcker IV“ Team Umwelt Landschaft v. 12.10.2017

aufgestellt
Wallersdorf, 22.03.2018

Gemeinde Otzing



Inge Haberl

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing Landschaftsarchitektin,
94522 Wallersdorf
09933/902013
Inge.Haberl@t-online.de

1.Bgm. Johannes Schmid
Gemeinde Otzing